

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -**G e b ü h r e n s a t z u n g**
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rödinghausen
vom 17.11.2021**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.11.2021**
(in Kraft ab 01.01.2022)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2000 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW. S. 1029), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl I, S. 1346), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rödinghausen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2**Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebühr, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die jährlichen Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr. Die Grundgebühr entsteht am 01. Januar des Erhebungszeitraums. Die Gewichtsgebühren für Restabfall und Bioabfall entstehen am 31. Dezember des Erhebungszeitraums. Gebühren für einmalige Leistungen nach § 5 Abs. 4 – 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die jährlichen Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats der erstmaligen Bereitstellung eines Gefäßes durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Sie endet mit dem Ablauf des Monats der Behälterrückgabe.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht für die jährlichen Benutzungsgebühren mit dem Tage der Leerung eines Restabfallbehälters zugunsten des neuen Gebührenpflichtigen auf diesen über. Der frühere Gebührenpflichtige und sein Nachfolger haften jedoch gesamtschuldnerisch, solange der Wechsel der Gebührenpflicht der Gemeinde nicht angezeigt worden ist.
- (3) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörung, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die jährliche Grundgebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührengegenstand, Gebührenarten, Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung von allen Gebührenpflichtigen jährlich eine Grundgebühr und Gewichtsgebühren für die Entsorgung von Rest- und Biomüll (jährliche Benutzungsgebühren). Daneben werden für einmalige Leistungen nach den Abs. 4 - 6 einmalige Gebühren erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die jährlichen Benutzungsgebühren ist
 - a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für den Restabfall (Grundgebühr) und
 - b) das Gesamtgewicht des Abfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden bei der Grundgebühr wie folgt gewertet:

- bei wöchentlicher Abfuhr wie 12 Einzelbehälter
- bei 14-tägiger Abfuhr wie 6 Einzelbehälter.

Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restabfallbehältern und den Bioabfallbehältern bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Ist technisch bedingt infolge höherer Gewalt eine Verwiegung nicht möglich, so wird das Durchschnittsgewicht der Entleerungen im Erhebungszeitraum zu Grunde gelegt. Ändert sich die Anzahl der für ein Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für den Restabfall während des laufenden Erhebungszeitraums, werden die Gebühren für den restlichen Erhebungszeitraum neu festgesetzt.

(3) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- a) Grundgebühr: 102,00 EUR je Abfallbehälter
(§ 5 Abs. 2 a)
- b) Gewichtsgebühr: 0,28 EUR je kg Jahresgewichtsmenge Rest- und Biomüll
(§ 5 Abs. 2 b)

(4) Für die Ausstattung eines Abfallbehälters mit einem Schloss wird bei jeder Anbringung eine einmalige Gebühr je Schloss von

- a) 2-Rad-Behälter (120 l, 240 l): 23,00 EUR
 - b) 4-Rad-Behälter (1.100 l): 71,00 EUR
- erhoben.

Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehälter bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. Für alle Änderungen in der Anzahl, der Größe oder der Ausstattung der Restabfall-, Bioabfall und Papierbehälter wird eine Gebühr je Änderungsvorgang (Behälterservicevorgang) von

- a) 2-Rad-Behälter (120 l, 240 l): 19,60 EUR
 - b) 4-Rad-Behälter (1.100 l): 78,60 EUR
- erhoben.

(5) Für die Entsorgung eines elektrischen Haushaltsgroßgerätes wird eine einmalige Gebühr von 25,00 € erhoben.

(6) Für die Entsorgung von Sperrgut werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 25 kg	=	14,90 EUR
für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 50 kg	=	29,80 EUR
für 1 Einzelstück über 50 kg	=	59,60 EUR

Diese Gebühren sind durch Kauf von Plaketten (Wertmarken) zu entrichten.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenpflichtige wird für jeden Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) durch einen Heranziehungsbescheid zu den jährlichen Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 veranlagt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden und der Heranziehungsbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet werden.
- (3) Auf die Gewichtsgebühr werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Der Vorausleistungssatz beträgt 0,28 EUR je kg Jahresgewichtsmenge Rest- und Biomüll. Die Abrechnung der Vorausleistung erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraums mit der Neufestsetzung der Vorausleistung für den folgenden Erhebungszeitraum. Erstattungen und Nachforderungen sind jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die veranlagten jährlichen Gebühren und Vorausleistungen sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen, § 28 Grundsteuergesetz, an die Gemeindekasse zu entrichten. Zahlungen aufgrund von Zugängen während eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungen wegen Abgangs werden unverzüglich geleistet.
- (5) Werden Abfallgebühren für zurückliegende Erhebungszeiträume erhoben, so werden diese von der Gemeinde Rödinghausen durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Nachveranlagung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist direkt auf eines der Konten der Gemeinde Rödinghausen einzuzahlen.

§ 7

Auskunfts- und Prüfungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung auf Grund eigener Ermittlungen durchführen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallsorgung in der Gemeinde Rödinghausen vom 16.06.1997 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.